

Pars III des Decretum Gratiani der Zusatz „de cons.“. Die S. 212 erwähnten älteren Dekretalisten von Bernardus Papiensis bis Damasus können nicht als „Bearbeiter der Dekretalen Gregors IX.“ bezeichnet werden, sondern nur als Bearbeiter der *Compilationes antiquae*. Raymund von Peñafort war nicht, wie S. 212 angegeben, Verfasser des *Liber Sextus*.

Die Verschiebung vom Eigenkirchenrecht zum Patronat erfolgte nicht durch das Wormser Konkordat (S. 359), sondern durch die Gesetzgebung Alexanders III. und die Kanonistik des 12. Jahrhunderts. Die Entstehungszeit des Kapuzinerordens war nicht das 13. Jahrhundert, die Orden der Zisterzienser und Karthäuser waren im 10. Jahrhundert noch nicht tätig (S. 93).

S. 227 wird dem Konzil von Pisa 1409 statt dem Konstanzer Konzil die Beendigung des großen Schismas der abendländischen Kirche zugeschrieben. Thomas Cromwell war nicht Erzbischof von Canterbury (S. 346). Das Schlagwort „*Libera chiesa in libero stato*“ wurde nicht von Mazzini geprägt (S. 136), sondern geht auf Cavour zurück.

Das Werk von Wolf ist das erste große Kirchenrechtslehrbuch aus evangelischer Sicht nach längerer Zeit. Der Wert des Werkes ist vor allem in der ausführlichen Behandlung der theologischen Grundlagen und in der Darstellung der Geschichte und des Systems des evangelischen Kirchenrechts zu sehen.

*Bonn/Rh.*

*Peter Landau*

Ulrich Hess (Bearb.): Übersicht über die Bestände des Landesarchivs Altenburg (= Veröffentlichungen des Thüringischen Landeshauptarchivs Weimar, Bd. 5). Weimar (Böhlau) 1961. IX, 186 S., 1 Karte, geb. DM 12.70.

In der vorliegenden Zeitschrift sind im Heft III/IV, 1961 die in gleicher Reihe erschienenen Übersichten über die Bestände der Landesarchive Gotha (Bd. 3) und Meiningen (Bd. 4) besprochen worden (S. 372–374). Der Band 5 der Veröffentlichungen des Thüringischen Landeshauptarchivs Weimar enthält nun die Übersicht über die Altenburger Bestände. Daß er, obschon Altenburg infolge der 1952 in Kraft getretenen Bezirkseinteilung in den sächsischen Bereich geriet, bei den Thüringer Staatsarchiven auftauchen würde, wurde bereits 1955 in der „Übersicht über die Bestände des Sächsischen Landeshauptarchivs und seiner Landesarchive“ (Leipzig: Köhler u. Amelang) S. 275 angekündigt. Es verhält sich also so, daß das Landesarchiv Altenburg heute dem Sächsischen Landeshauptarchiv Dresden verwaltungsmäßig untersteht, die engen Beziehungen zu den thüringischen Archiven jedoch die Veröffentlichung der Übersicht im Rahmen des thüringischen Bereichs ratsam erscheinen ließ. Das ist unbestreitbar richtig. Außerdem lagen die Vorarbeiten von Hans Platze vor, die dieser in Verbindung mit dem seit 1929 im Landesarchiv Altenburg tätigen Walter Grünert geleistet und in einem Schreibmaschinenmanuskript zusammengefaßt hatte.

Bemerkenswert ist, daß der Altenburger Staat, als Fürstentum 1603 entstanden, erst bei seinem Ende zu einem zentralen Archiv kam. Der Wechsel der Verwalter dieses Staatswesens und der Teile desselben – 1672–1826 gehörte Altenburg zu Gotha – ist die Ursache dafür. „Als dann 1826 in Altenburg wieder die Hauptstadt eines selbständigen Staates und hier als oberste Zentralbehörde das Geheime Ministerium eingerichtet wurde, war es für die organische Entwicklung eines Zentralarchivs bereits zu spät“ (S. 1). Es kam im 19. Jahrhundert zu Ansätzen, aber erst 1924 wurde das Thüringische Staatsarchiv Altenburg errichtet. 1926 wurde es dem Direktor der Thüringischen Staatsarchive in Weimar unterstellt, 1951 in Landesarchiv Altenburg umbenannt und dem Landeshauptarchiv Weimar, gleichsam wie bisher, zugeordnet, jedoch 1952 aus den angegebenen Gründen Dresden angegliedert. Seit 1929 wurden die Archivalien altenburgischer Provenienz in dem früheren Residenzschloß in Altenburg zusammengezogen.

Die vorliegende Übersicht ist wie die von Gotha und Meiningen nach den Grundsätzen für die Bearbeitung der Übersichten, die in der „Übersicht über die Bestände

des Thüringischen Landeshauptarchivs Weimar“ (Bd. 2 der oben genannten Veröffentlichungen) festgelegt sind, angefertigt worden. Beim Aufbau des Archivs herrscht das Provenienzprinzip. Es wird (S. 3) vermerkt, daß „eine Reihe von Beständen mit nicht sachgemäßen Bezeichnungen neue, ihrer Provenienz entsprechende Namen“ erhalten haben, „doch sind bei den wichtigeren Beständen die alten Bezeichnungen beigefügt worden“. Hoffentlich ist die Durchsetzung des Provenienzprinzips der all-einige Anlaß für diese Maßnahme.

Eine Einleitung gibt einen Überblick über die Geschichte des Landesarchivs Altenburg und begründet die für die vorliegende Übersicht gewählte Einteilung. Die Abteilung A enthält die Akten, die aus dem Herzogtum und dem Freistaat Sachsen-Altenburg hervorgegangen sind. Für die Zeit von 1025–1920 sind hier 1478 Urkunden genannt, deren größte Zahl (573) aus der Zeit von 1800–1899 stammen. Für den Kirchenhistoriker sind die Urkunden für Klöster und geistliche Stifte von besonderem Interesse: z. B. Altenburg, Augustiner-Chorherrenstift, Franziskanerkloster; Buch bei Leisnig, Zisterzienserkloster; Gosek, Benediktinerinnenkloster; Jena, Dominikanerkloster u. a. Dann folgen die Behördenakten des Fürstentums Altenburg und des Herzogtums Sachsen-Altenburg und zwar die der Zentralverwaltung bzw. seit der Neuordnung der Staatsverwaltung im 19. Jahrhundert die des Ministeriums zu Altenburg. Die Akten der nachgeordneten Behörden sind dann angefügt. Hier sind wieder von Interesse die Akten der Abteilung für Kultusangelegenheiten (S. 64 u. 85 ff.). Der Teil A umfaßt 122 Seiten und gibt den Hauptbestand des Archivs wieder. Die Abteilung B verzeichnet die Akten des Landes Thüringen: Thüringische Unterbehörden im Stadtkreis und Landkreis Altenburg. – Abteilung C enthält ca. 2000 Karten und Pläne, Abteilung D Urkunden und Akten der Städte Kahla und Lucka, Abteilung E Archive von Rittergütern, adligen und bürgerlichen Familien, Abteilung F verzeichnet Aktenbestände, die von Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen übernommen wurden. Nachlässe von vorwiegend heimat- und familiengeschichtlicher Bedeutung sind in Abteilung G eingestellt, z. B. Nachlaß des Kirchenrats D. Dr. Julius Löbe und seines Sohnes D. Ernst Löbe. Die Abteilung H enthält Archivalsammlungen.

Der Umfang der Akten ist nach laufenden Metern angegeben; gleichzeitig ist die Zeitspanne, die sie umfassen, vermerkt. Eine spezielle Verzeichnung von Akten ist von der vorliegenden Übersicht nicht zu erwarten. Es soll vielmehr ein „Einblick in das für die Forschung zu erwartende Archivgut“ und ein „Bild von der inneren Bestandsgliederung gegeben werden“ (S. 4). Gebundene Repertorien und Ablieferungsverzeichnisse, die im Archiv vorhanden sind, geben weitere Auskunft. Die der Übersicht beiliegende Karte ist für das Verständnis der komplizierten Gebietsverhältnisse schlechthin unentbehrlich. Auch diese Übersicht ist ein willkommenes Hilfsmittel zur Erschließung der für den Historiker so wertvollen Archivbestände.

Bonn/Rh.

Otto Wenig

Bruno Kleinheyer: Die Priesterweihe im römischen Ritus. Eine liturgie-historische Studie (= Trierer Theologische Studien 12). Trier (Paulinus) 1962. XVII, 268 S., kart. DM 25.80.

Die Studie, die sich im wesentlichen auf den Weiheritus der römischen Liturgie beschränkt, beginnt mit einer skizzenhaften Zusammenfassung der Forschungsergebnisse der Weiheliturgie im neustamentlichen Zeitalter (I) und einer Untersuchung der Priesterweiheritus nach der Apostolischen Überlieferung des Hippolyt (II). Als Zeugen der „klassischen“ Zeit“ der römischen Liturgie werden ausführlich die älteren Sakramentare und Ordines (III), sowie die verschiedenen Mischsakramentare, wie sie im 8. Jh. im Frankreich heimisch waren, herangezogen (IV). Vom 9. Jh. an stand der Priesterweiheritus in den verschiedenen Pontifikale-Handschriften zur Verfügung, von denen das in der Mitte des 10. Jh. in Mainz entstandene „Pontificale Romano-Germanicum“ (V), das schon früh, nämlich unter Kaiser Otto I., den Weg nach Rom gefunden hat (VI), weiterhin das „Pontificale Guilelmi Durandi“ (VII)